

107. Ist die Klage im Wechselprozeße aus einem Wechsel an eigene Order zuzulassen, auf dessen Rückseite sich als erste Namensschrift diejenige des Ausstellers befindet, zugleich aber der über dieser Namensschrift stehende Übertragungsvermerk durchstrichen ist?

W.D. Art. 36.

C.P.D. § 555.

I. Civilsenat. Urth. v. 8. Juni 1898 i. S. des Vorschußvereines in N. (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. I. 56/98.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der im Wechselprozeß erhobenen Klage lag ein in N. am 15. März 1896 ausgestellter, vom Beklagten auf F. K. in N. gezogener, als „zahlbar bei der Vorschuß-Kasse zu N.“ bezeichneter, mit dem Akzeptvermerk: „Angenommen F. K.“, versehener Sichtwechsel an eigene Order zu Grunde. Auf der Rückseite befand sich der durch farbigen Stempel hergestellte, aber wieder durchstrichene Vermerk:

„An die Ordre des Vorschuß-Vereines zu N., eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Werth erhalten.

N., den . . . . 18 . . .“.

Darunter stand unbeschrieben die Namensunterschrift des Beklagten. Dann folgte ein mit dem vorerwähnten Vermerk gleichlautender, ebenfalls durch farbigen Stempel hergestellter, nicht durchstrichener Vermerk mit der Unterschrift F. K.

Am 17. September 1897 wurde der Wechsel im Auftrage des klagenden Vorschußvereines zu N. und in dessen Geschäftslokale protestiert.

Das Landgericht verurtheilte dem Klagantrage gemäß; dagegen wurde vom Oberlandesgerichte die Klage als im Wechselprozeß unstatthaft abgewiesen, nachdem der Beklagte noch eingewendet hatte: der Kläger sei durch den Wechsel nicht als dessen Inhaber legitimiert; es fehle an einem Giro, durch welches F. K., der Vormann und Inbassant des Klägers, den Wechsel gültig erworben habe; denn das vorhergehende Giro des Beklagten sei kein Blankogiro; vielmehr sei es vom Beklagten als Vollgiro unterschrieben, und der über dem

Namen befindliche Vermerk später von dem Kassenbeamten des klagenden Vereines, ohne daß Beklagter gefragt worden, durchstrichen worden. Der Kläger hatte diese Anführungen bestritten. Er hatte behauptet, das Wechselformular sei vom Vorschußvereine geliefert und mit den beiden Farbendruckstempeln versehen dem Akzeptanten ausgehändigt, um die Unterschriften der Bürgen zu beschaffen und mit diesen und seinem Akcepte den Wechsel behufs des Geldempfanges zurückzubringen; der Beklagte habe den ersten Übertragungsvermerk selbst durchstrichen, um ein Blankogiro herzustellen, oder doch seine Unterschrift erst nach Durchstreichung des Vermerkes in der Absicht bewirkt, ein Blankogiro zu geben. Beide Teile hatten über ihre Behauptungen Eide zugeschworen, die angenommen waren. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus nachfolgenden

Gründen:

... „Die für die Entscheidung maßgebenden Rechtsnormen sind der Art. 36 W.O. und der § 555 C.B.O. Nach Art. 36 W.O. wird der Inhaber eines indossierten Wechsels nur durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Dabei sind allerdings ausgestrichene Indossamente als nicht geschrieben anzusehen. Auf dem vorliegenden Wechsel ist aber ausgestrichen nicht ein ganzes Indossament, sondern nur der über der Namensschrift des Beklagten auf der Rückseite des Wechsels befindliche Übertragungsvermerk, und ein allgemeinerer Rechtsatz, nach welchem auch dieser ausgestrichene Übertragungsvermerk als nicht geschrieben anzusehen wäre, besteht nicht. Nun ist es freilich möglich, daß die Ausstreichung bereits erfolgt war, als der Beklagte seine Namensschrift auf die Rückseite des Wechsels setzte, oder daß sie zwar erst nach der Vollziehung der Namensschrift, aber vom Beklagten selbst oder doch mit dessen Zustimmung vorgenommen worden ist, und man kann zugeben, daß in jedem dieser drei Fälle ein gültiges Blankoindossament, durch welches der Vormann des Klägers berechtigter Erwerber des Wechsels geworden wäre, vorliegen würde. Ebensovohl möglich ist es aber, daß der Übertragungsvermerk, nachdem ihn der Beklagte unterschrieben hatte, ohne dessen Zustimmung ausgestrichen worden ist, und in diesem Falle würde dem Indossament des H. A. ein gültiges Blankoindossament des Beklagten nicht vorhergehen. Die hiernach bestehen-

den thatsächlichen Zweifel zu beseitigen, war die Aufgabe des Klägers, und er konnte sie nach § 555 C.P.D. in prozessualisch zulässiger Weise nur beseitigen durch Urkundenbeweis, da sein Anspruch sich nur dann als begründet darstellt, wenn er legitimierter Inhaber des Wechsels ist; einen solchen Beweis hat er aber nicht anzubieten vermocht.

Ob der Kläger in der Lage gewesen wäre, durch Ausstreichung des Indossamentes von H. A. äußerlich seine Legitimation herzustellen, kann auf sich beruhen bleiben. Wo Art. 55 W.D. zutrifft, braucht allerdings der Indossant diejenigen Indossamente, die er auszustreichen befugt ist, nicht wirklich auszustreichen. Daraus folgt aber nicht, daß im gegebenen Falle die vorhanden gewesene thatsächliche Möglichkeit der Ausstreichung der vorgenommenen Ausstreichung gleichsteht.

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 22 S. 323; Entsch. des R.O.'s in Civilj. Bd. 1 S. 33." . . .